

Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG); Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 25. März 2014	Entwurf des Regierungsrats vom 13. August 2014 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. September 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)</p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>				
<p>I.</p>				
<p>Der Erlass SAR 150.700 (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>			<p><i>Abweichende Kommissionsanträge</i> <i>Seiten 5, 6 und 7</i></p>	
<p>§ 18a (neu) Automatisierte Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Pilotprojekten</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann vor Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen bewilligen, wenn</p>	<p>§ 18a Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 25. März 2014	Entwurf des Regierungsrats vom 13. August 2014 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. September 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>a) die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz geregelt sind,</p> <p>b) die nötigen Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden,</p> <p>c) die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zwingend erfordert, indem die Erfüllung der Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none">1. technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen,2. bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen, oder				

Ergebnis der 1. Beratung vom 25. März 2014	Entwurf des Regierungsrats vom 13. August 2014 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. September 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>3. die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen durch Abrufverfahren erfordert.</p> <p>² Vor Bewilligungserteilung ist die beabsichtigte automatisierte Bearbeitung von Personendaten der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zu unterbreiten. § 32 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt insbesondere folgende Modalitäten der automatisierten Bearbeitung von Personendaten durch Verordnung:</p> <p>a) Datenkatalog, b) Empfängerinnen und Empfänger, c) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,</p>	<p>³ <u>Der Regierungsrat informiert vor Bewilligungserteilung die zuständige Kommission des Grossen Rats über die beabsichtigte automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und setzt sie von der Beurteilung der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz in Kenntnis.</u></p> <p>a) gelöscht b) gelöscht c) gelöscht</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 25. März 2014	Entwurf des Regierungsrats vom 13. August 2014 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. September 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
d) Vorgaben zur Datensicherheit.	d) gelöscht ⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere folgende Modalitäten der automatisierten Bearbeitung von Personendaten durch Verordnung: a) Datenkatalog, b) Empfängerinnen und Empfänger, c) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, d) Vorgaben zur Datensicherheit.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 25. März 2014	Entwurf des Regierungsrats vom 13. August 2014 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. September 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 18b (neu) Evaluation</p> <p>¹ Das zuständige öffentliche Organ legt dem Regierungsrat spätestens zwei Jahre nach Beginn der automatisierten Datenbearbeitung den Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortsetzung oder die Einstellung der Datenbearbeitung vor.</p> <p>² Das Pilotprojekt ist einzustellen, wenn innert fünf Jahren nach dessen Beginn keine gesetzliche Grundlage gemäss § 8 Abs. 2 lit. a in Kraft getreten ist.</p>	<p>§ 18b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Das zuständige öffentliche Organ legt dem Regierungsrat <u>und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie anschliessend der zuständigen Kommission des Grossen Rats</u> spätestens zwei Jahre nach Beginn der automatisierten Datenbearbeitung den Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortsetzung oder die Einstellung der Datenbearbeitung vor.</p> <p>² Das Pilotprojekt ist einzustellen, wenn innert fünf Jahren nach dessen Beginn keine gesetzliche Grundlage gemäss § 8 Abs. 2 lit. a in Kraft getreten ist. <u>Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist über die definitive Einstellung zu informieren.</u></p>	<p>² Das Pilotprojekt ist einzustellen, wenn innert fünf Jahren nach dessen Beginn keine gesetzliche Grundlage gemäss § 8 Abs. 2 lit. a in Kraft getreten ist. Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz <u>sowie die zuständige Kommission des Grossen Rats sind</u> über die definitive Einstellung zu informieren.</p>	<p>Zustimmung</p>	

Ergebnis der 1. Beratung vom 25. März 2014	Entwurf des Regierungsrats vom 13. August 2014 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. September 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
II.				
Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:				
<p>§ 40a (neu) Elektronische Patientendossiers</p> <p>¹ Der Regierungsrat trifft im Hinblick auf die Etablierung eines elektronischen Patientendossiers geeignete Massnahmen zur Steuerung, Koordination und Förderung der Zusammenarbeit und Interoperabilität im Gesundheitswesen.</p> <p>² Er kann zu diesem Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Trägerschaften bilden und ausbauen, b) Organisation und Vernetzung von Gemeinschaften steuern, koordinieren und fördern, c) eine personelle Beteiligung des Kantons an Projekten und Gemeinschaften eingehen, 		<p>c) eine personelle Beteiligung des Kantons an Projekten und <u>Trägerschaften</u> eingehen,</p>	<p>Zustimmung</p>	

Ergebnis der 1. Beratung vom 25. März 2014	Entwurf des Regierungsrats vom 13. August 2014 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. September 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
d) finanzielle Mittel einsetzen.				
III.				
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>				
IV.				
Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am XX.XX.XXXX in Kraft.	<u>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen unter Ziff. I und II.</u>	<u>Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 01. Juli 2015 in Kraft.</u>	Zustimmung	
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin				